

Die neue Statistik der Rentenbezugsmitteilungen – Erste Ergebnisse für Thüringen

Thomas Schickert

Referat Steuern, Gewerbe-
anzeigen, Insolvenzen,
Rechtspflege

0361 57331-9280
Thomas.Schickert
@statistik.thueringen.de

Vorbemerkung

Im Jahr 2005 hat der Gesetzgeber die Besteuerung der Renten verändert. Anstoß für diese grundlegende Änderung lieferte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Az. 2 BvL 17/99).

„Die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen [...] und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung [...] ist [...] mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar (Anschluss an BVerfGE 54, 11; 86, 369).“¹⁾

Vor 2005 wurden im Grundsatz die Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen gezahlt und bei der Auszahlung der Renten nur ein sogenannter Ertragsanteil versteuert. Ziel war es nun, die Beitragszahlungen zur Altersvorsorge langfristig steuerfrei zu halten und im Gegenzug die ausgezahlten Renten sukzessive in eine volle nachgelagerte Besteuerung zu überführen.

Ab 2040 volle Besteuerung

Diese Änderung soll sich schrittweise bis 2040 vollziehen. Abhängig vom Jahr des Rentenbeginns (Kohortenprinzip) steigt von Jahr zu Jahr der Anteil der zu versteuernden Rente. Gleichzeitig soll es durch die Steuerfreiheit der Beiträge insbesondere für kleine bis mittlere Einkünfte attraktiver werden, Gelder für die private Altersvorsorge anzusparen. Dies soll durch eine staatliche Förderung und durch die Möglichkeit des Abzuges der Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte gelingen, indem Aufwendungen das zu versteuernde Einkommen senken und somit auch die Einkommensteuerlast.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) vom 5. Juli 2004 wurde in diesem Zusammenhang das Verfahren für die elektronische Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen (RBM) an die Finanzbehörden eingeführt. Bei diesem Verwaltungsverfahren werden alle Renten und sonstigen Leistungen, die nach § 22 Nr. 1 und 5 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerpflichtig sind, an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt. Neben der gesetzlichen Rente sind hier auch betriebliche und private Alterssicherungsleistungen enthalten.

Abbildung 1: Verpflichtet zur Übermittlung einer Rentenbezugsmitteilung sind:

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftlichen Alterskassen, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen und Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG anbieten sowie Anbieter im Sinne des § 80 EStG.

Als Renten werden hier alle regelmäßigen, ein- oder mehrmaligen Leistungen bezeichnet, bei denen Brutobeträge in den Rentenbezugsmitteilungen enthalten sind. Die Besteuerungsnormen, bei denen keine Bruttoleistungen enthalten sind, werden generell unter der Rubrik „Steuerschädliche Verwendungen und sonstige Besteuerungsansätze“ ausgewiesen.

1) BVerfG, Urteil des zweiten Senats vom 06. März 2002 – 2 BvL 17/99 -, Rn. 1–241, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/03/ls20020306_2bv1001799.html (01.07.2020)

Inhalte der Statistik

Bei der Statistik der Rentenbezugsmitteilungen handelt es sich um eine Sekundärerhebung auf Grundlage der elektronisch übermittelten Rentenbezugsmitteilungen. Diese Statistik stellt im Wesentlichen steuerrechtliche Aspekte und Merkmale von Renten und sonstigen Leistungen dar, welche zur korrekten Besteuerung durch die Finanzbehörden benötigt werden. Die dargestellten Merkmale sind daher sehr komplex und müssen immer im Zusammenhang mit dem EStG betrachtet werden. Die Statistik der Rentenbezugsmitteilungen ermöglicht die Abbildung der Entwicklung der Renten, des Rentenbesteuerungsverfahrens selbst und bildet die Grundlage für den Rentenfiskalausgleich im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens mit Frankreich.

Die Rentenbezugsmitteilungen sind ähnlich zu verstehen wie die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitgeber bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Sie belegen gegenüber den Finanzbehörden die in einem Jahr geleisteten Beiträge und die erhaltenen sonstigen Einkünfte (§ 22 EStG).

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale der Statistik der Rentenbezugsmitteilungen entsprechen den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken²⁾ des Bundesministeriums der Finanzen. Dabei ist zu beachten, dass durch die Rentenbezugsmitteilungen im Wesentlichen die Besteuerungsnorm (Kohortenprinzip, Ertragsanteil, volle Besteuerung, steuer-schädliche Verwendung und Sonstige) erhoben wird und somit diese Mitteilungen der „Versicherer“ die steuerliche Sicht auf die Einkünfte wiedergeben. Die Statistik nutzt somit eins zu eins die Daten und die Begriffe der Rentenbezugsmitteilungen. Auf eigene Begriffsdeutungen durch die amtliche Statistik muss aufgrund der Komplexität der Merkmale verzichtet werden. Eine Auswahl beispielsweise der reinen Altersrenten ist aufgrund der nur nach steuerlichen Gesichtspunkten definierten Merkmale leider nicht möglich. Ebenso in den Daten enthalten sind Angaben zu gezahlten Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie ggf. gewährte Zuschüsse zur Krankenversicherung.

Daten zu Leib-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- sowie Hinterbliebenen- renten verfügbar

Die Statistik der Rentenbezugsmitteilungen kann ab 2015 jährlich Daten zu allen Renten (Leib-, Berufs-unfähigkeits-, Erwerbsminderungs- sowie Hinterbliebenenrenten) und sonstigen Leistungen, die nach § 22 Nr. 1 und 5 EStG steuerpflichtig sind, bereitstellen. Nicht enthalten in den Rentenbezugsmitteilungen sind Rentenzahlungen aus dem Ausland, steuerfreie Unfallrenten, Beamtenpensionen sowie bestimmte Formen von Betriebsrenten, bei denen es sich steuerrechtlich um Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit handelt. Ab 2018 sind weitere Merkmale (Amtlicher Gemeindeschlüssel, Auszahlungsform der Leistung, Abfindung einer Kleinbetriebsrente und Aufschlüsselung des Rechtsgrundes 01) in den Daten enthalten, die weitergehende Analysen zulassen. So wird es möglich, auch regionale Unterschiede zu betrachten.

Im Rahmen der Aufbereitung der Statistik gibt es zwei Perspektiven für die Analyse der Daten. Zunächst werden ein Renten- sowie ein Personendatensatz erzeugt, welche eine aktuelle Entwicklung der Eckwerte der Rentenleistungen zulassen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird der Personendatensatz basierend auf der Steuer-Identifikationsnummer mit Informationen aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik verknüpft. Hiermit können die Ergebnisse der Besteuerung analysiert werden.

Perspektive – aktuelle Entwicklung der Eckwerte der Renten- leistungen

Der Renten- bzw. Personendatensatz, ohne Verknüpfung zur Lohn- und Einkommensteuerstatistik, kann mit einem Zeitverzug von t+6 Monaten erzeugt werden. Mit Stand Juli 2020 können somit bereits Analysen und Aussagen über das Jahr 2019 durchgeführt werden. Der Personendatensatz ermöglicht den Blick auf das einzelne Individuum, wohingegen der Rentendatensatz die Möglichkeit bietet, die einzelnen Rechtsgrundlagen und deren jeweilige Besteuerungsnorm explizit zu untersuchen.

2) Bundeszentralamt für Steuern: BMF-Schreiben vom 10.04.2018 https://www.bzst.de/SharedDocs/BMF/DE/Downloads/bmf_Schreiben_20180410_Leistungen_Altersvorsorge.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [01.07.2020] und Anlage: https://www.bzst.de/SharedDocs/BMF/DE/Downloads/bmf_Schreiben_20180410_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (01.07.2020)

Abbildung 2: Merkmale der aktuellen Eckwerte der Rentenleistungen

Anpassungsbeträge, Leistungen nach Rechtsgrundlagen, enthaltene Nachzahlungen nach Rechtsgrundlagen, Vorzeiträume, Garantierenten, Einmalzahlungen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Summe der Rentenleistungen, Steuerschädliche Verwendung gemäß § 92a Abs. 3 S. 5 EStG und § 93 Abs. 1 S. 1 und 2 EStG, Auszahlungsform der Leistung, Abfindung einer Kleinbetragsrente sowie Aufschlüsselung des Rechtsgrundes 01 (Leibrenten aus der Basisversorgung). Außerdem sind folgende Merkmale verfügbar: Wohnort (Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS), Staatenschlüssel), Geschlecht, Geburtsjahr, Alter, Beginn/Ende des Leistungsbezugs des Rentenbeziehers. Die Merkmale AGS, Auszahlungsform der Leistung, Abfindung einer Kleinbetragsrente und Aufschlüsselung des Rechtsgrundes 01 sind erst ab Statistikjahr 2018 enthalten.

Perspektive – Ergebnisse der Besteuerung

Das Ergebnis der Besteuerung kann erst dargestellt werden, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer abgeschlossen ist. Da diese Perspektive auf der Verknüpfung mit den Ergebnissen der maschinellen Einkommensteuerveranlagungen beruht, kann die amtliche Statistik die Daten erst anschließend aufbereiten und verknüpfen. Eine Verknüpfung mit den Ergebnissen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik findet somit mit einem Zeitverzug von t+42 Monaten statt. Für das Veranlagungsjahr 2019 ist diese Perspektive demzufolge erst ab ca. Juli 2023 verfügbar.

Abbildung 2: Merkmale der Ergebnisse der Besteuerung

Weitere Einkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, nicht selbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte), Versorgungsbezüge, Freibeträge für Versorgungsbezüge, Renten- und Pensionsleistungen, festzusetzende Einkommensteuer, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen. Außerdem sind folgende Merkmale verfügbar: Art der Steuerpflicht, Veranlagungsart, Grund-/Splittingtabelle, (aktualisierte) Gewerkekennzahl des Rentenbeziehers (WZ 2008). Diese Auswahl aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik kann prinzipiell erweitert werden.

Beide Perspektiven haben für mögliche Nutzer (u. a. Wissenschaft, Forschung und Politik) ihre Vorzüge. Die Perspektive „aktuelle Entwicklung der Eckwerte der Rentenleistungen“ bietet eine sehr große Aktualität und kann Wirkungen von Gesetzesänderungen zeitnah aufzeigen, während die Perspektive „Ergebnisse der Besteuerung“ die tatsächliche Besteuerung und das tatsächliche Einkommen der Personen bestimmen kann, allerdings erst mit einem Zeitverzug von dreieinhalb Jahren. Zudem müssen weitere Einkünfte in die Besteuerung einbezogen werden.

So kam es bei der Verknüpfung mit den Daten der Lohn- und Einkommensteuer des Jahres 2015 zu einigen Fällen, in denen Personen sehr viel geerbt hatten und gleichzeitig niedrige bis mittlere Renten bezogen. Aufgrund der Höhe des Erbes und des progressiven Steuertarifs wurde für diese Personen eine Einkommensteuer von mehreren Millionen Euro festgesetzt. Diese Besteuerung darf natürlich nicht als Rentenbesteuerung gedeutet werden. Durch geeignete Vorbedingungen müssen diese Personen aus der Ergebnisdarstellung ausgeschlossen werden. Andernfalls würde sich allein durch diese Personen die durchschnittliche festgesetzte Steuer für alle 700 000 Rentenempfänger/-innen deutlich erhöhen.

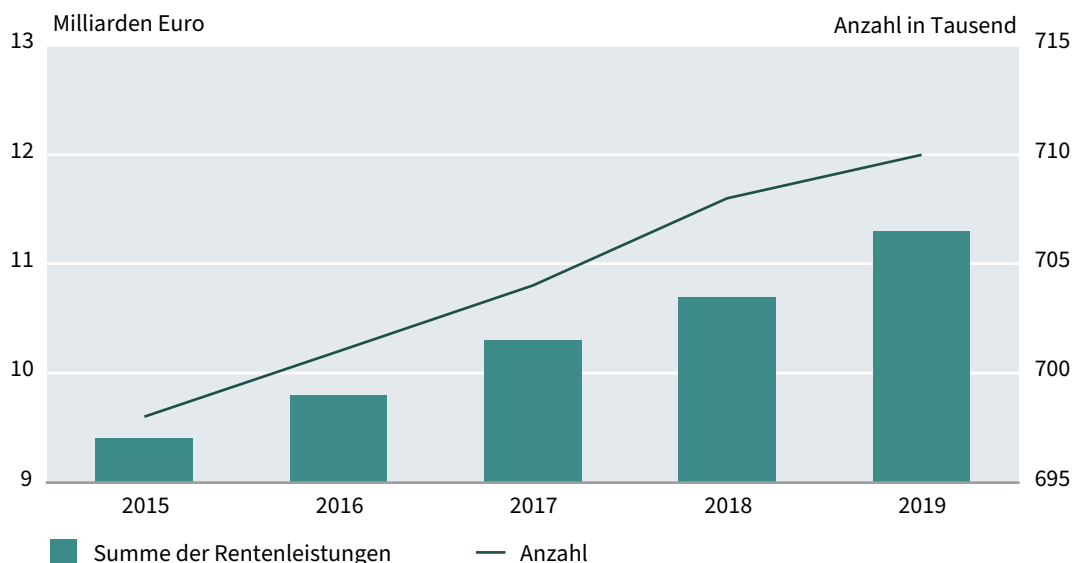
Des Weiteren ist zu beachten, dass zusammen veranlagte Personen in der Lohn- und Einkommensteuer als ein Steuerpflichtiger betrachtet werden und dadurch auch nur jeweils eine festgesetzte Einkommensteuer existiert. Bei der Verknüpfung der einzelnen Personen wird generell die Hälfte der festgesetzten Einkommensteuer in den verknüpften Personendatensatz übernommen.

In den Rentenbezugsmitteilungen sind keine Angaben zu den Renteneckpunkten enthalten, weil diese Rechengröße für die Besteuerung selbst uninteressant ist und zudem nur bei der gesetzlichen Altersrente eine wesentliche Rolle einnimmt. Aussagen und Analysen hierzu sind leider nicht möglich.

Erste Ergebnisse der Statistik auf Basis der Personendaten für Thüringen

Für das Jahr 2019 lag die Anzahl der Rentenempfänger/-innen bei 710 279 Personen. Das waren 11 984 Personen mehr als im Jahr 2015. Insgesamt wurde 2019 eine Summe der Rentenleistungen (SdR) von 11,3 Milliarden Euro nachgewiesen. Im Durchschnitt erhielt jede Person, die mindestens eine Rente empfing, eine Summe der Rentenleistungen in Höhe von 15 916 Euro.

Abbildung 4: Entwicklung der Summe der Rentenleistungen und der Rentenempfänger/-innen von 2015 bis 2019



Summe der Rentenleistungen um 18 Prozent höher als 2015

2015 lag die Summe der Rentenleistungen noch bei 9,4 Milliarden Euro, bei einer durchschnittlichen Summe der Rentenleistungen von 13481 Euro. Im Vergleich zu 2015 war die durchschnittliche Summe der Rentenleistungen im Jahr 2019 also um 18,1 Prozent höher.

Eine deutlich positive Entwicklung der Summe der Rentenleistungen für alle Thüringer Rentenempfänger/-innen kann der Abbildung 6 entnommen werden. Während im Jahr 2015 noch 8,1 Prozent aller Personen eine Summe der Rentenleistungen in der Größenklasse ‚unter 5000 Euro‘ aufwiesen

(56437 Personen), waren es im Jahr 2019 nur noch 6,4 Prozent (45660 Personen).

Über die Hälfte aller Rentenempfänger/-innen erreichen ein SdR über 15000 Euro

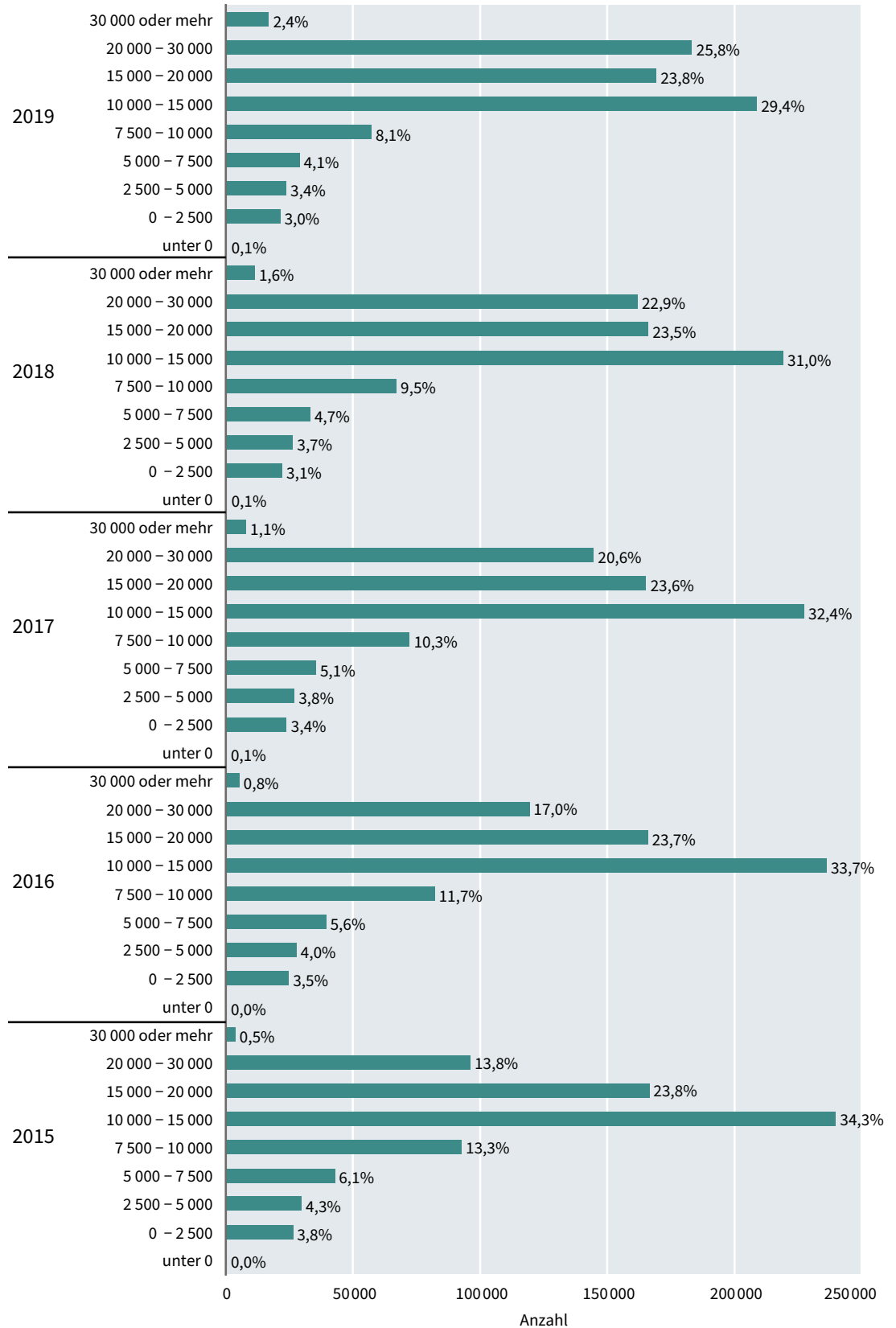
Gleichzeitig hat sich die Anzahl der Personen mit einer Summe der Rentenleistungen von ‚über 15000 Euro‘ von 38,2 Prozent im Jahr 2015 auf 52,0 Prozent in 2019 erhöht. Insbesondere die Größenklasse mit einer Summe der Rentenleistungen von ‚20000 bis 30000 Euro‘ konnte absolut sehr starke Zuwächse verzeichnen und sich dabei verdoppeln (2015: 96240 Personen, 2,2 Milliarden Euro; 2019: 183281 Personen, 4,3 Milliarden Euro).

Abbildung 5: Summe der Rentenleistungen nach Größenklassen im Jahr 2019

Größenklassen der Summe der Rentenleistungen von ... bis unter ...	Insgesamt		weiblich		männlich	
	Anzahl	1 000 Euro	Anzahl	1 000 Euro	Anzahl	1 000 Euro
unter 0	454	- 370	234	- 144	220	- 227
0 - 2500	21365	28865	10856	14715	10509	14151
2500 - 5000	23841	86353	12806	46899	11035	39455
5000 - 7500	29007	184765	16896	107714	12111	77051
7500 - 10000	57355	509858	36385	323767	20970	186091
10000 - 15000	208871	2637424	120679	1513361	88192	1124063
15000 - 20000	169237	2929802	78078	1356018	91159	1573784
20000 - 30000	183281	4348954	113508	2699623	69773	1649331
30000 oder mehr	16868	579144	10066	340417	6802	238727
insgesamt	710279	11304794	399508	6402369	310771	4902425

Abbildung 6: Anteile der Größenklassen an der Summe der Rentenleistungen

von ... bis ... unter



Sozialversicherungsbeiträge und Rentenbezugsmitteilung

Für über 90 Prozent aller Rentenempfänger/-innen in Thüringen war die Summe der Rentenleistungen allerdings nicht mit dem Rentenzahlbetrag gleichzusetzen, denn hiervon müssen noch die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) abgezogen werden. Diese beliefen sich im Jahr 2019 auf insgesamt 1,2 Milliarden Euro und wurden von 659 590 Personen geleistet. Knapp 50 000 Rentenempfänger/-innen mussten demnach keine Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Für Pflichtversicherte mit Riester- und Rürup-Renten sowie private Rentenversicherungen und private Kapitallebensversicherungen (jeweils Vertragsabschluss bis 2004) werden keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben. Freiwillig Versicherte (auch bei den zuvor benannten Renten) oder Rentenempfänger/-innen mit betrieblicher Altersvorsorge müssen die Beiträge zur gesetzlichen

Kranken- und Pflegeversicherung komplett selbst tragen. Hierbei gelten teilweise Freibeträge bis zu denen keine vollen Beiträge zu zahlen sind.

Rentenzahlbetrag fast 18 Prozent höher als 2015

Betrachtet man den Rentenzahlbetrag, so betrug dieser im Jahr 2015 durchschnittlich 12 153 Euro. 2019 lag dieser bei 14 295 Euro und somit 17,6 Prozent höher. Jede Person, die Beiträge zur Sozialversicherung leistete, musste im Jahr 2019 durchschnittlich 1 745 Euro abführen (2015: 1 399 Euro).

Aus den Daten der Rentenbezugsmitteilungen werden also nicht nur die Rentenentwicklungen selbst ersichtlich, sondern auch Änderungen an den Beitragssätzen zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung können in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Wirkungen analysiert werden.

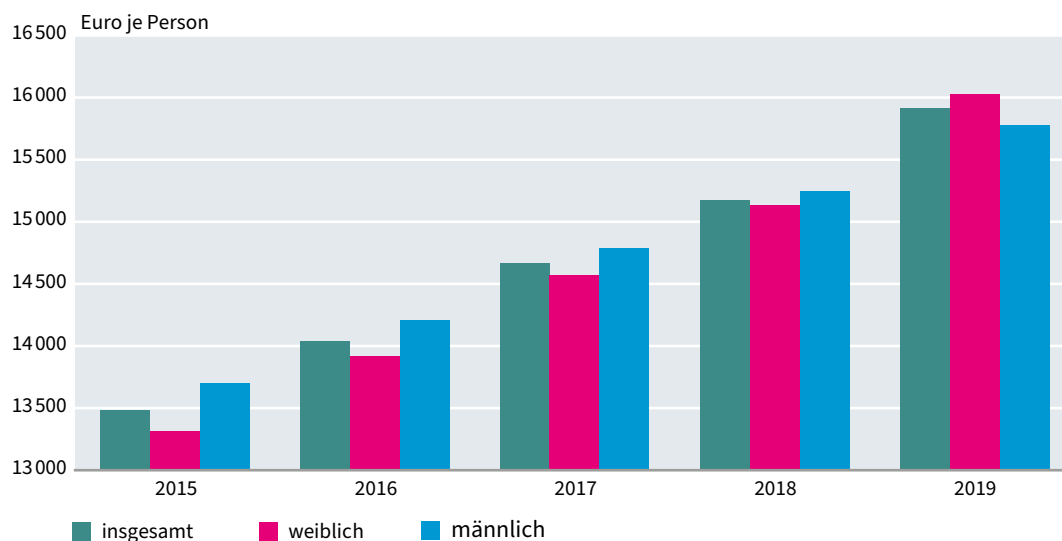
Abbildung 7: Beiträge zur Sozialversicherung

Jahr	Beiträge zur Krankenversicherung		Zuschüsse zur Krankenversicherung		Beiträge zur Pflegeversicherung		Beiträge zur Sozialversicherung		
	Anzahl	1000 Euro	Anzahl	1000 Euro	Anzahl	1000 Euro	Anzahl	1000 Euro	Durchschnitt in Euro
2019	659 588	827 363	30 656	25 877	659 500	323 873	659 590	1 151 236	1 745
2018	660 187	837 915	29 130	21 882	660 102	258 565	660 189	1 096 481	1 661
2017	659 873	807 425	28 088	20 857	659 789	249 643	659 882	1 057 068	1 602
2016	663 141	758 169	25 910	18 902	663 069	220 385	663 145	978 554	1 476
2015	662 758	715 730	23 844	16 741	662 693	211 226	662 761	926 957	1 399

Abbildung 8: Summe der Rentenleistungen, Sozialversicherungsbeiträge und Rentenzahlbetrag

Jahr	Summe der Rentenleistungen			Beiträge zur Sozialversicherung		Rentenzahlbetrag	
	Anzahl	1000 Euro	pro Person	Anzahl	1000 Euro	pro Person	1000 Euro
2019	710 279	11 304 794	15 916	659 590	1 151 236	14 295	10 153 558
2018	707 618	10 739 547	15 177	660 189	1 096 481	13 628	9 643 066
2017	704 206	10 328 277	14 667	659 882	1 057 068	13 165	9 271 209
2016	701 381	9 849 957	14 044	663 145	978 554	12 648	8 871 403
2015	698 295	9 413 536	13 481	662 761	926 957	12 153	8 486 579

Abbildung 9: Entwicklung der durchschnittlichen Summe der Rentenleistung der Rentenempfänger/-innen von 2015 bis 2019



2019 ist die durchschnittliche Summe der Rentenleistungen bei Frauen erstmals höher als bei Männern

Wie der Abbildung 9 entnommen werden kann, war die durchschnittliche Summe der Rentenleistungen in Thüringen in den Jahren 2015 bis 2018 bei den Frauen niedriger als bei den Männern. Im Jahr 2019 haben die Frauen die Männer – durchschnittlich betrachtet – deutlich überholt. In 2019 lag die durchschnittliche Summe der Rentenleistungen für Frauen 251 Euro über den Männern (Frauen: 16 026 Euro, Männer: 15 775 Euro). Im Vorjahr hatten die Frauen durchschnittlich noch 115 Euro weniger als die Männer.

Die jährliche Rentenanpassung ist dabei nicht der Hauptgrund dieser Entwicklung, aber ein Baustein, der mit in die Betrachtung einfließen muss. Mit dem Jahr 2019 trat ein Rentenpaket in Kraft, welches zwei wesentliche Änderungen mit sich brachte, nämlich Anpassungen bei der Erwerbsminderungsrente und die Ausweitung der Mütterrente.

„Im Juli 2014 wurde die Anrechnung der Kindererziehungszeiten für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern von einem Jahr auf maximal zwei Jahre verlängert. Seit Januar 2019 werden nunmehr weitere sechs Monate angerechnet, daher insgesamt maximal zweieinhalb Jahre pro Kind (sogenannte Mütterrente). Dabei erhalten Rentnerinnen und Rentner einen pauschalen Zuschlag, der betragsmäßig der Höhe der Rente aus einem halben Kindererziehungsjahr entspricht. Denjenigen, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben und noch nicht in Rente sind, wird für ihre spätere Rente ein weiteres halbes Jahr Kindererziehungszeit angerechnet.“³⁾

Im Jahr 2019 waren 56,2 Prozent aller Personen mit Rentenbezügen weiblich (399 508 Frauen). Gleichzeitig stellten Frauen in der Altersgruppe der über 65-Jährigen 56,7 Prozent aller Personen, die mindestens eine Rente aufwiesen (328 040 Frauen).

3) Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): <https://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/Fragen-und-Antworten-Muetterrente/faq-muetterrente.html> (01.07.2020)

Mehr Frauen beziehen Renten, auch mehrere und sie werden älter

In der Größenklasse von ‚20 000 bis 30 000 Euro‘ Summe der Rentenleistungen konnten in 2019 fast 14 000 Frauen mehr gezählt werden als im Vorjahr. Absolut betrachtet waren allein in dieser Größenklasse für das Jahr 2019 fast 44 000 Frauen mehr ausgewiesen als Männer (69 733). Positive Effekte auf die Rentenzeiten der jeweils größten Gruppe (wie die Ausweitung der Mütterrente) wirken sich überproportional auf den Durchschnitt dieser Gruppe aus.

Besteuerungsnormen

Der Anteil der nach dem Kohortenprinzip besteuerten Rentenleistungen hat sich seit 2015 (97,6 Prozent) marginal auf 96,9 Prozent in 2019 verringert. Gleichzeitig haben die Anteile der Besteuerung gemäß Ertragsanteil (2015: 1,8 Prozent, 2019: 2,1 Prozent) und die volle Besteuerung (2015: 0,6 Prozent, 2019: 1,1 Prozent) geringfügig zugenommen.

Da der Personendatensatz betrachtet wird, kann bei der Analyse der Besteuerungsnormen die Anzahl nicht mehr aufaddiert werden, weil eine Person mehrere Rentenleistungen nach verschiedenen Besteuerungsnormen erhalten kann.

Immer mehr Renten unterliegen der Besteuerung nach Ertragsanteil und der vollen Besteuerung

Betrachtet man die Fallzahlen der einzelnen Besteuerungsnormen, wird deutlich, dass die Anzahl der Rentenempfänger/-innen, deren Rentenleistungen nach dem Kohortenprinzip versteuert werden, lediglich um 1,2 Prozent zugenommen hat (2015: 689 332, 2019: 697 893 Personen), während sich die Anzahl der Rentenempfänger/-innen, deren Rentenleistungen nach dem Ertragsanteil versteuert werden, um 29,4 Prozent erhöht hat (2015: 87 660, 2019: 113 402 Personen). Noch stärker stieg mit einem Plus von 56,0 Prozent die Anzahl der Rentenempfänger/-innen, deren Rentenleistungen der vollen Besteuerung (persönlicher Steuertarif) unterliegen (2015: 56 679, 2019: 88 393 Personen).

Abbildung 10: Besteuerungsnormen

Jahr	Summe der Rentenleistungen		Besteuerung gemäß:					
			Besteuerungsanteil (Kohorte)		Ertragsanteil		voller Besteuerung	
	Anzahl	1000 Euro	Anzahl	1000 Euro	Anzahl	1000 Euro	Anzahl	1000 Euro
2019	710 279	11 304 794	697 893	10 951 161	113 402	232 698	88 393	120 935
2018	707 618	10 739 547	696 310	10 422 920	106 288	214 737	79 856	101 890
2017	704 206	10 328 277	693 695	10 054 990	99 848	190 051	71 956	83 237
2016	701 381	9 849 957	691 313	9 602 956	93 882	176 411	64 787	70 590
2015	698 295	9 413 536	689 332	9 191 326	87 660	165 584	56 679	56 626

Zusammenfassung

Die neue Statistik der Rentenbezugsmitteilungen bietet sehr aktuelle Informationen zur Situation der Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger in der Bundesrepublik Deutschland sowie für die einzelnen Bundesländer. Die Ergebnisse können nach Geschlecht, Alter und Höhe der Rentenleistung analysiert werden. Die Merkmale entsprechen den steuerrechtlichen Vorgaben und sind deshalb schwierig umgangssprachlich zu verwenden.

Bei den Ergebnisbetrachtungen im Zeitgeschehen, aber auch in den regionalen Betrachtungen müssen immer die verschiedenen Gegebenheiten und gesetzlichen Grundlagen betrachtet werden. Die in dieser Statistik dargestellten Personen sind für Thüringen betrachtet in ihren rechtlichen Rentenansprüchen und Lebensweisen relativ homogen,

aber kaum mit Personen in den westdeutschen Bundesländern vergleichbar. Beispielsweise liegen die anrechenbaren Rentenzeiten der Frauen in den neuen Bundesländern erheblich höher als bei den Frauen in den alten Bundesländern. Grund hierfür ist, dass in der ehemaligen DDR die Kinder wesentlich früher in die Obhut von Kinderkrippen und Kindergärten gegeben wurden und die Frauen somit viel früher wieder in das Arbeitsleben zurückkehren konnten und das zumeist in Vollzeit. Die damit erarbeiteten Rentenpunkte schlagen sich heute in deutlich höheren Renten nieder.

Für Wissenschaft, Forschung und Politik bietet die neue Statistik über die Rentenbezugsmitteilungen aufgrund ihrer nahezu vollständigen Abdeckung der Rentnerinnen und Rentner vielfältige Möglichkeiten zur Analyse und dies mit aktuellen Zahlen.

NEUAUFLAGE FALTBLATT BEVÖLKERUNG IN THÜRINGEN

Die neuste Auflage des Faltblattes Bevölkerung in Thüringen – Ausgabe 2020 ist erschienen.

Hier finden Sie u. a. Eckdaten zu den Zu- und Fortzügen, zum Wanderungssaldo, den Geborenen und Gestorbenen sowie der Geburtenziffer.

Die Veröffentlichung kann als pdf-Datei kostenlos im Internet unter www.statistik.thueringen.de heruntergeladen werden.

Bestellen können Sie die Printausgabe (Bestellnummer: 80 107) ebenfalls kostenlos beim

Thüringer Landesamt für Statistik
Postfach 90 01 63
99104 Erfurt
Telefon: 03 61 57 331-96 42
Fax: 03 61 57 331-96 99
E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

